

1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-WAS) vom 14. Mai 2018 zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Veitshöchheim

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Veitshöchheim folgende 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-WAS) vom 14. Mai 2018

§ 1

§ 9a Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	Q 3	4 m ³ /h	96,00 €/Jahr
bis	Q 3	10 m ³ /h	108,00 €/Jahr
bis	Q 3	16 m ³ /h	148,00 €/Jahr
über	Q 3	16 m ³ /h	480,00 €/Jahr

§ 2

§ 9a Abs. 3 erhält folgende Neufassung.

Abweichend von Abs. 2 beträgt die Grundgebühr für Wasserzähler, die nur der Messung des Wasserverbrauchs und nicht gleichzeitig der Messung des Verbrauchs für die Gebühr zur Einleitung in die Kanalisationsanlage dienen

bis	Q 3	4 m ³ /h	96,00 €/Jahr
bis	Q 3	10 m ³ /h	108,00 €/Jahr
bis	Q 3	16 m ³ /h	148,00 €/Jahr
über	Q 3	16 m ³ /h	480,00 €/Jahr

§ 3

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Neufassung:

Die Gebühr beträgt 2,33 € pro m³ entnommenen Wassers.

§ 4

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,75 € pro m³ entnommenen Wassers.

§ 5

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. November 2022 in Kraft.

Veitshöchheim, den 13. Oktober 2022

Jürgen Götz

Erster Bürgermeister